

StAZ Das Standesamt

Zeitschrift für Standesamtswesen, Familienrecht, Staatsangehörigkeitsrecht,
Personenstandsrecht, internationales Privatrecht des In- und Auslands

Verlag für Standesamtswesen
Frankfurt am Main Berlin

Aufsätze

Andreas Botthof

Kindeswohlprüfungen im neuen Namensrecht 101

Anja Pohontsch

Delan – Delanowa – Delanec. Ein Familienname, drei Formen – Einblicke in die sorbische Namenstradition 107

Rechtsprechung

EGMR 12.11.2024 – Nr. 46808/16

Es verstößt nicht gegen Art. 8, 14 EMRK, dass nach deutschem Recht die eingetragene Lebenspartnerin der Geburtsmutter ein Kind, das mit ihrer Eizelle und dem Sperma eines anonymen Spenders gezeugt worden ist, adoptieren muss und nicht unmittelbar zweiter rechtlicher Elternteil wird 111

OLG Nürnberg 5.7.2024 – 11 Wx 994/24

Hat das Kind das fünfte Lebensjahr vollendet, so ist grundsätzlich entsprechend §1617c Abs. 1 Satz 1 BGB die Anschlussklärung des Kindes auch bei einvernehmlicher Geburtsnamensbestimmung der Eltern nach §1617 Abs. 1 Satz 1 BGB zur wirksamen Namensbestimmung erforderlich. Einer Anschlussklärung bedarf es ausnahmsweise nicht, falls eine Namensidentität zwischen dem bisherigen (nach ausländischem Recht geführten) Geburtsnamen und dem neuen (nach deutschem Recht zu bestimmenden) Geburtsnamen vorliegt, weil dann das Persönlichkeitsrecht des Kindes nicht betroffen ist 114

VG Berlin 7.6.2024 – 24 K 154/24 V

Eine Ehe nach dem nigerianischen Ehegesetz (Marriage Act) ist nichtig, wenn ein Ehegatte zum Zeitpunkt der Eheschließung bereits mit einer anderen Person wirksam verheiratet ist 116

VG München 31.1.2024 – M 7 K 22.2657

Ein Pass oder Passersatz kann nur ausgestellt werden, wenn die Identität der antragstellenden Person zweifelsfrei festgestellt ist 118

Aus der Praxis

Arbeitshilfe 24: Heimatstaatsentscheidung nach §107 Abs. 1 Satz 2 FamFG bei Doppelstaatern *Fabian Wall* 121

Namensführung des in Österreich geborenen nichtehelichen Kindes einer Ungarin und eines Deutschen *Helga Kraus* 122

Eheschließung unter falschem Namen; Konsequenzen für das Eheregister; Nachweisanforderungen im Berichtsverfahren nach §48 PStG *Fabian Wall* 124

Antrag auf Nachbeurkundung der Geburt eines in Brasilien geborenen Kindes, Klärung der väterlichen Abstammung von einem Deutschen und der Namensführung des Kindes *Karl Krömer* 128

Namensrecht Eritrea *Thomas Wühl* 131

Ausländisches und internationales Recht

Aus *IEK Aktuell* – Kurznachrichten aus dem Ausland 131

Mitteilungen

Hessen

Fortbildungsveranstaltungen für Standesbeamte und standesamtliche Mitarbeiter (Frühjahr 2025) III

Vorschau

Neues Namensrecht: national und international – ein Workshopbericht *Christiane von Bary/Konrad Duden/Anatol Dutta/Claudia Mayer*

Aktuelle Entwicklungen im Abstammungsrecht in Südosteuropa (Bosnien und Herzegowina, Bulgarien, Kosovo, Montenegro und Nordmazedonien) *Christa Jessel-Holst*

Gleichstellung der gleichgeschlechtlichen Ehe in Thailand *Christian König-Tumpiya*

»Die Frau hat keinen Namen« – Zum aktuellen türkischen Ehenamensrecht *Hanswerner Odendahl*

Nr. 4 des 78. Jahrgangs 2025 der Zeitschrift
Das Ständesamt

ISSN 0341-3977

Mit der Beilage »Verbandsnachrichten und Mitteilungen des Bundesverbandes und der Landesverbände der Deutschen Standesbeamtinnen und Standesbeamten« (erscheinen ein- bis viermal jährlich)

Hauptschriftleitung: Professor Dr. Tobias Helms; verantwortlich für »Aus der Praxis«: Beate Anefeld, M. A., und Harald Warnecke; verantwortlich für »Rechtsprechung«: Thomas Wühl

Redaktionsbüro: Jana Krug und Ines de Pasquale
Wilmersdorfer Straße 99
10629 Berlin
Telefon (0 30) 23 08 14-9 54
Telefax (0 30) 23 08 14-9 01
E-Mail: staz@vfst.de

Gesamtherstellung:
Druckhaus Götz GmbH, Ludwigsburg

Die Zeitschrift und alle in ihr enthaltenen Beiträge sind urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der Freigrenzen des Urheberrechts ist ohne Zustimmung des Verlags unzulässig. Das gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Übersetzungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in andere elektronische Systeme oder die Veröffentlichung auf anderen Webseiten.

Wir akzeptieren die Regeln des Börsenvereins des Deutschen Buchhandels e. V. zur Verwendung von Buchrezensionen.

Für angenommene Manuskripte räumt der Autor dem Verlag für Standesamtswesen räumlich und zeitlich unbeschränkt das Recht zur Vervielfältigung und Verbreitung sowie zur unkörperlichen öffentlichen und individuellen Übermittlung und Wiedergabe des Beitrages in der Zeitschrift ein, und zwar für alle Druck- und Datenträgerausgaben, sowie zur Nutzung in und aus Speichermedien (Datenbanken) auch im Wege des Internets. Ferner räumt der Autor dem Verlag räumlich

und zeitlich unbeschränkt die Rechte ein für Nachdrucke, Abstracts (auch in fremdsprachigen Fassungen), Sonderausgaben im Rahmen der Zeitschrift und Nachdrucke in Kombination mit anderen Werken oder Teilen daraus. Die Rechte werden eingeräumt: a) für die Dauer von einem Jahr ab der Veröffentlichung des Beitrags als ausschließliches Recht, b) anschließend als einfaches Recht.

Der Autor versichert, dass er über die urheberrechtlichen Nutzungsrechte an seinem Beitrag einschließlich aller Abbildungen allein verfügen kann und keine Textstellen oder Abbildungen übernommen hat, für die er keine Rechte hat, und dass er auch sonst mit seinem Beitrag keine Rechte Dritter verletzt.

Für unverlangt eingereichte Manuskripte übernimmt der Verlag keine Haftung.

Wir behalten uns auch eine Nutzung des Werks für Text und Data Mining im Sinne von § 44b UrhG vor.

Jahresbezugspreis € 169,00
Einzelheft € 19,50
(jeweils inkl. gesetzlicher MwSt.)
monatlich 1 Heft

StAZ Archiv online – Volltexte der Jahrgänge ab 1991

Kündigungen von Abonnements sind nur zum Jahresende mit einer Kündigungsfrist von 3 Monaten möglich.

Verantwortlich für den Anzeigenteil:
Constanze Edelmann

Kontaktadresse nach EU-Produktsicherheitsverordnung: produktsicherheit@vfst.de

Verlag für Standesamtswesen GmbH
Lindleystraße 8b, 60314 Frankfurt am Main
Postanschrift:
Postfach 10 15 44, 60015 Frankfurt am Main
Telefon (0 69) 40 58 94-0
E-Mail: vertrieb@vfst.de